

Vorlage Nr.: BV/004/2026
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	12.02.2026		N			
Rat	Entscheidung	17.02.2026		Ö			

Anpassung Betrag der angemessenen Entschädigung nach § 138 Abs. 7 und 8 NKomVG

Bezug: Vorlage-Nr. 68/2006

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Gemäß § 136 NKomVG dürfen sich Kommunen unter bestimmten gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Erledigung ihrer Angelegenheiten wirtschaftlich betätigen. Dabei können die Kommunen auch Unternehmen in privater Rechtsform (§ 137 NKomVG) führen oder sich an diesen beteiligen.

Wesentliche Grundlage ist jedoch eine angemessene Einflussnahme der Kommune auf die jeweiligen Wirtschaftsunternehmen, die durch die Vertretung der Kommune in den Gesellschaftsversammlungen oder entsprechenden Organen und in den Aufsichtsräten gewährleistet werden soll (§ 138 NKomVG). Die Vertreter der Kommune haben nach § 138 Abs. 1 Satz 2 NKomVG die Interessen der Kommune zu verfolgen und sind an die Beschlüsse – sofern diese notwendig sind – der Vertretung (Rat) und des Hauptausschusses (Verwaltungsausschuss) gebunden.

Nach § 138 Abs. 7 und 8 NKomVG muss eine angemessene Entschädigung definiert werden, da ansonsten alle Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Kommune in den Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts an die Kommune abzuführen sind. Die Festlegung einer angemessenen Entschädigung (Jahressumme) muss der Rat der Stadt Soltau treffen. Alle Vergütungen darüber hinaus sind an die Kommune abzuführen.

Mit Vorlage-Nr. 68/2006 wurde hierzu ein jährlicher Höchstbetrag von 2.800,00 € für die Vertretung in einem Aufsichtsrat oder in anderen vergleichbaren Organen der Unternehmen und Einrichtungen des Privatrechts als angemessene Entschädigung beschlossen. Es wurde hier nicht zwischen den unterschiedlichen Unternehmen entschieden. Dieser Betrag soll nun angepasst werden und auch weiterhin nur für die Tätigkeit in einem Aufsichtsrat oder vergleichbaren Organ gelten. Der Beschluss ist zwingend ortsüblich zu veröffentlichen.

Die Bewertung einer angemessenen Entschädigung könnte sich an der Größe des Unternehmens oder an den Zeitaufwand der Vertretungstätigkeit orientieren. Es

besteht insofern ein Beurteilungsspielraum. Folgende Ansatzpunkte könnten herangezogen werden:

1. Empfehlungen der Entschädigungskommission nach § 55 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes von 2021: Durch die Kommission werden regelmäßig Empfehlungen zur Festsetzung angemessener Entschädigungen für die Ratsstätigkeit in Abhängigkeit der Einwohnergröße der Kommune gegeben, die analog auch hier herangezogen werden kann. Dabei werden auch Empfehlungen für besondere Funktionen, wie z.B. Ausschussvorsitzende, gegeben.
2. Marktvergleich mit vergleichbaren Unternehmen: Ein Vergleich mit vergleichbaren Unternehmen oder mit Kommunen der gleichen Größenklassen kann eine Orientierung geben.
3. Ablieferungsfreier Höchstbetrag für die Hauptverwaltungsbeamten: Da die Festlegung einer angemessenen Entschädigung nicht für den Hauptverwaltungsbeamten gilt, kann auch ein Bezug auf die ablieferungsfreien Höchstbeträge nach § 138 Abs. 9 NKomVG gezogen werden. Dieser daraus abgeleitete Maximalbetrag gilt jedoch für alle Nebentätigkeiten. Nach § 9 NNVO i.V.m. der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach § 8 Abs. 1a Satz 3 des Vierten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IV) bekanntgegebenen und für das Ende des Kalenderjahres maßgeblichen Geringfügigkeitsgrenze liegt die Grenze aktuell bei ca. 9.400,00 €/Jahr. Die Zahlungen an den Bürgermeister der Stadt Soltau aus der Aufsichtsratsstätigkeit werden auch weiterhin durch diesen an die Stadt vollständig abgeführt.

Im Ergebnis könnte unter Beachtung der o.g. Ansatzpunkte eine Erhöhung der jährlichen Höchstbeträge für die angemessene Entschädigung begründet werden.

Dabei ist beachtlich, dass dieser Höchstbetrag jeweils in Bezug auf eine Tätigkeit in einem Aufsichtsrat oder einem vergleichbaren Organ gilt. Es wird vorgeschlagen, dass auch weiterhin keine Unterschiede zwischen den beiden 100%igen Tochterunternehmen der Stadt gemacht werden. Daher muss bei der Bemessung der angemessenen Entschädigung auch berücksichtigt werden, dass Ratsmitglieder in beiden Aufsichtsräten tätig sind.

Die nachfolgende Tabelle soll die aktuellen und möglichen künftigen Regelungen für die Aufsichtsratsvergütung gegenüberstellen.

Vergleich der aktuellen Aufwandentschädigungen:

	Sitzungsgeld je Sitzung	Künftiges Sitzungsgeld je Sitzung	mtl. Pauschale	Künftige mtl. Pauschale
AWS	33,00 €	33,00 €	0,00 €	0,00 €
Stadtwerke (SW)	26,00 €	100,00 €	77,00 €	200,00 €
Empfehlung Kommission		k.A.**		225,00 €*
Rat Stadt Soltau	33,00 €	33,00 €	0,00 €	0,00 €

*Hier wurde die Aufwandsentschädigung nach den Empfehlungen der Kommission auf die Einwohnerzahl der Stadt Soltau (ca. 22.500) interpoliert.

**Die Kommission hat keinen konkreten Betrag für ein angemessenes Sitzungsgeld vorgeschlagen. Die Kommission empfiehlt dabei, die Aufwendungspauschale teilweise als Sitzungsgeld zu zahlen; dabei sollte jedoch die Summe aus Sitzungsgeld und mtl. Pauschale nicht den jährlichen Höchstbetrag aus dem 12-fachen der vorgeschlagenen mtl. Pauschale überschreiten.

Nach Vorschlag der Stadtwerke Soltau (SW) soll für den Aufsichtsratsvorsitzenden das 2,0-fache (mithin 400,00 €/Monat) bzw. für stellv. Vorsitzenden das 1,5-fache (mithin 300,00 €/Monat) der mtl. Pauschale festgesetzt werden. Im Marktvergleich unter vergleichbaren Energieversorgern ist dies eine übliche Vorgehensweise. Die Empfehlung der Kommission sieht ebenfalls eine mögliche höhere Aufwandsentschädigung für Abgeordnete mit besonderen Funktionen in Gemeinden vor, die bis zum 2,0-fachen für Tätigkeiten in besonderen Funktionen in den Gremien (z.B. 1,5-fache für Vorsitzende der Vertretung oder Ausschussvorsitzende) ermöglicht. Diesem Rechnung folgend, wurde für die Ratsmitglieder der Stadt Soltau u.a. geregelt, dass der jeweilige Vorsitzende des Rates für die entsprechende Sitzung das doppelte Sitzungsgeld erhält (keine pauschale Verdopplung, nur bei tatsächlicher Ausübung).

Eine Erhöhung der angemessene Entschädigung gemäß § 138 Abs. 7 und 8 NKomVG rückwirkend ab 01.01.2025 auf jährlich 5.200,00 € pro Tätigkeit in einem Aufsichtsrat wäre unter Beachtung des Vorschlages der SW mithin möglich, wobei dieser Betrag bereits an der obersten Grenze der Angemessenheit liegt. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Die Festlegung der Höhe der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder hat jedoch allein durch Gesellschafterbeschluss zu erfolgen.

2. Haushaltmäßige Beurteilung:

Keine.

3. Beschlussvorschlag:

Die angemessene Entschädigung für die Tätigkeiten in einem Aufsichtsrat wird gemäß § 138 Abs. 7 und 8 NKomVG rückwirkend ab dem 01.01.2025 je Aufsichtsratsaktivität bei den 100%igen Tochterunternehmen der Stadt mit jährlich 5.200,00 € festgeschrieben.